

Ordnung des UR Data Hubs an der Universität Regensburg

vom 25. Juli 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 9 Satz 6 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Präambel

¹Die Universität Regensburg steht unter anderem für die Erschließung neuer Entwicklungsfelder zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft (Leitbild der Universität Regensburg Stand August 2019¹). ²Dabei bilden Forschungsdaten die Grundlage für akademische, ökonomische und gesellschaftliche Innovationen.

³Im UR Data Hub koordiniert die Universität Regensburg ihre Aktivitäten im Bereich Forschungsdatenmanagement (FDM). ⁴Er unterstützt Forschende bei der Einhaltung der Ordnung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis² und der Einhaltung der Leitlinien der Universität Regensburg zum Umgang mit Forschungsdaten³. ⁵Ziel ist es, als Kompetenzzentrum zum FDM Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler während des gesamten Datenlebenszyklus zu beraten und zu begleiten sowie den Auf- und Ausbau einer universitätsweiten FDM-Infrastruktur mit bedarfsorientierten Services nach den FAIR⁴-Prinzipien umzusetzen.

§ 1 Rechtsstellung

¹Der UR Data Hub ist eine zentrale Einrichtung der Universität Regensburg gemäß Art. 29 Abs. 5 BayHIG und § 28 Grundordnung der Universität Regensburg. ²Er steht unter der Verantwortung des Vizepräsidiums für Forschung und Nachwuchsförderung der Universität Regensburg.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Der UR Data Hub begleitet Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Regensburg während des gesamten Lebenszyklus von Forschungsdaten. ²Insbesondere unterstützt er bei der Umsetzung und Einhaltung von nationalen und internationalen Anforderungen an das FDM. ³Er steht allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Regensburg sowie im Rahmen von gemeinsamen Forschungsprojekten

¹ siehe <https://www.uni-regensburg.de/assets/universitaet/leitbild/leitbild.pdf>

² https://www.uni-regensburg.de/assets/universitaet/ombudspersonen/UR_GWP-Satzung-202107.pdf

³ https://www.uni-regensburg.de/rechtsgrundlagen/wissenschaft-lehre/index.html#content_toggle_24897

⁴ Findable, Accessible, Interoperable, Re-usable, siehe <https://www.go-fair.org/>

Kooperationspartnerinnen und -partnern und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern der Universität Regensburg zur Verfügung.

- (2) Zu den Aufgaben des UR Data Hubs gehören insbesondere:
 - (a) Unterstützung der Forschenden bei Fragen und Aufgaben zum FDM
 - (b) Erarbeitung fächerbezogener Standards und Leitlinien gemeinsam mit den Fakultäten
 - (c) Organisation des Auf- und Ausbaus der universitätsweiten technischen Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum der Universität Regensburg
 - (d) Aufbau eines Schulungsangebots zur Qualitätssicherung des FDMs für Forschende, insbesondere für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und deren Sensibilisierung für das Thema nachhaltiges FDM
 - (e) Zuarbeit für Forschende bei der Erstellung von FDM-Konzepten für Projektanträge (Datenmanagementpläne)
 - (f) Angebot zur Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben von Forschungsförderern
 - (g) Auf- und Ausbau sowie Betreuung einer Informationsplattform zu Forschungstätigkeiten an der Universität Regensburg
- (3) Alle Dienstleistungen des UR Data Hubs werden in Absprache mit der bzw. dem Beauftragten für Datenschutz und der bzw. dem IT-Sicherheitsbeauftragten erstellt und eingeführt.
- (4) Der UR Data Hub steht in Kontakt mit nationalen (z. B. Nationale Forschungsdateninfrastruktur, nfdi) und internationalen sowie interdisziplinären Netzwerken und setzt deren Empfehlungen an der Universität Regensburg um.
- (5) Der UR Data Hub entscheidet nach Rücksprache mit dem Vorstand FDM über die Speicherung, Archivierung, Zugänglichmachung oder Löschung von Daten, bei denen Berechtigte sich nicht mehr feststellen lassen oder nicht mehr auffindig gemacht werden können (verwaiste Daten).

§ 3 Organe

Zentrale Organe des UR Data Hubs sind

1. die Geschäftsführung
2. der Vorstand FDM

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung
 - (a) führt und koordiniert die laufenden Geschäfte bzw. die Aufgaben des UR Data Hubs
 - (b) koordiniert die Sitzungen des Vorstands FDM
 - (c) prüft die FDM-Konzepte für von der Universitätsleitung zu unterzeichnenden Förderanträge und erstellt für diese eine Empfehlung für die Universitätsleitung.
- (2) ¹Die Geschäftsführung hat eine Abteilungsleiterin bzw. ein Abteilungsleiter der Universitätsbibliothek inne. ²Die Bestellung erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit dem Vizepräsidium für Forschung und Nachwuchsförderung.

§ 5 Mitglieder

- (1) Geborene Mitglieder des UR Data Hubs sind die Data Stewards der Universitätsbibliothek.
- (2) Das Rechenzentrum und die Universitätsbibliothek können weitere Mitglieder vorschlagen.
- (3) ¹Mitglied kann jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Universität Regensburg auf Antrag werden. ²Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Fakultät beizulegen, der die Antragstellerin oder der Antragsteller angehört. ³Die Stellungnahme wird durch Beschluss des entsprechenden Fakultätsrats ausgesprochen.

- (4) Der Vorstand FDM entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern nach Satz (2) und (3).
- (5) ¹Das Ausscheiden bedarf einer schriftlichen Erklärung des Mitglieds gegenüber der Geschäftsführung. ²Die Mitgliedschaft endet unmittelbar mit Ausscheiden aus der Universität Regensburg. ³Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied seine Pflichten nach § 6 erheblich verletzt; die Erheblichkeit der Pflichtverletzung wird von dem Vorstand FDM festgestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Mitglieder können der Geschäftsführung jederzeit Empfehlungen zu Vorschlägen von Angehörigen der Universität Regensburg für Aktivitäten des UR Data Hubs abgeben. ²Der Vorstand FDM entscheidet in Absprache mit der Geschäftsführung, welche Vorschläge vom UR Data Hub umgesetzt werden.
- (2) ¹Die Mitglieder erarbeiten Konzepte für die Dienstleistungen des UR Data Hubs und entwickeln die Realisierung dieser für das Forschungsdatenmanagement an der Universität Regensburg. ²Sie sind hierfür berechtigt, die Infrastruktur und die Ressourcen des UR Data Hubs zu nutzen.
- (3) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben des UR Data Hubs nach § 2 mitzuarbeiten. ²Sie sind verpflichtet, die Interessen des UR Data Hubs zu fördern und an den erforderlichen Antragstellungen mitzuwirken.

§ 7 Vorstand Forschungsdatenmanagement

- (1) ¹Die Universitätsleitung setzt für IT-Angelegenheiten und gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayHIG einen Vorstand zum Forschungsdatenmanagement (Vorstand FDM) ein. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Vorstand FDM umfasst folgende Mitglieder:
 - (a) Geborene Mitglieder sind die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Nachwuchsförderung und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Digitalisierung, Netzwerke und Transfer.
 - (b) Zu bestellende Mitglieder sind
 - i. jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter pro Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrats
 - ii. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter
 - (c) Beratende Mitglieder sind
 - i. die Geschäftsführung des UR Data Hubs
 - ii. die Leitungen von Universitätsbibliothek und Rechenzentrum
 - iii. die Projektstelle Digitalisierung und die Stabstelle für Forschungsentwicklung der Präsidialabteilung
 - iv. die bzw. der Datenschutzbeauftragte und die bzw. der IT-Sicherheitsbeauftragte der Universität Regensburg
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands FDM gehören insbesondere:
 - (a) ¹Der Vorstand nimmt den Bericht der Geschäftsführung zur Arbeit des UR Data Hubs entgegen. ²Dieser Bericht wird anschließend universitätsöffentlich gemacht.
 - (b) Evaluation der Arbeit des UR Data Hubs
 - (c) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern des UR Data Hubs
 - (d) Beratung über Grundsatzfragen des FDMs und den sich daraus ergebenden Anforderungen an das FDM
 - (e) Beratung über Konzepte der Fakultäten zu den fächerbezogenen Standards

- (f) Beratung über die Entwicklungsplanung des UR Data Hubs
 - (g) Stellungnahme und Empfehlungen zu Forschungsprojekten an die Universitätsleitung, in welchen mit einem außergewöhnlich großen Datenvolumen gerechnet wird
 - (h) Allgemeine Empfehlungen des Forschungsdatenmanagements an die Universitätsleitung
 - (i) Entscheidung über die Einreichung von Anträgen des UR Data Hubs an die Universitätsleitung
- (4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Forschung und Nachwuchsförderung den Ausschlag.
- (5) ¹Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester. ²Die Geschäftsführung lädt zu den Sitzungen ein.

§ 8 Ressourcen

- (1) Der UR Data Hub baut für die Erfüllung seiner Aufgaben eine universitätsweite Infrastruktur für das Forschungsdatenmanagement auf.
- (2) ¹Dem UR Data Hub werden durch die Universitätsleitung Mittel für den Betrieb zugewiesen. ²Kriterien hierfür sind vor allem
- (a) Datenvolumen der Projekte, welche die bereitgestellte Infrastruktur nutzen
 - (b) Anzahl und Größe der zu archivierenden verwaisten Daten
 - (c) Anzahl der zur Verfügung gestellten Dienstleistungen
 - (d) Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Schulungen und Anzahl der Beratungsgespräche
- (3) ¹Der UR Data Hub ist gegenüber der Universitätsleitung antragsberechtigt. ²Die Zustimmung des Vorstands FDM zu den Anträgen ist einzuholen.
- (4) Drittmittel können eingeworben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. März 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 25. Juli 2023.

Regensburg, den 25. Juli 2023
Universität Regensburg

Der Präsident

Diese Ordnung wurde am 25. Juli 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Juli 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juli 2023.